



Tarif über die Abgabe von Wasser durch die Wasserversorgung Zürich (Wassertarif)

Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2009

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 27 und § 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich und Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich, folgenden Tarif:

A. Wasserabgabe an Kundinnen und Kunden

Art. 1 Wassergebühren

Die Wassergebühren setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Art. 2 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr besteht aus

- a) einer Leistungsgebühr; sie beträgt Fr. 50.– pro Kubikmeter/Stunde der Nenngrosse des Wasserzählers und
- b) einer Gebäudegebühr; sie beträgt 0,15 ‰ der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

Art. 3 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter Wasser Fr. 1.20.

Art. 4 Begrenzung der Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt im Einzelfall maximal 70 Prozent der nach Art. 2 und 3 berechneten Wassergebühr. Führt dies zu einer Kürzung der Grundgebühr, so ist jedoch mindestens die einfache Leistungsgebühr geschuldet. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

Art. 5 Zuschlagsgebühr für Überwasserverbrauch und Tageszuteilung

Der Überwasserverbrauch ist diejenige Wassermenge, die die folgenden Tageszuteilungen überschreitet:

| Wasserzähler DN | Nenngrösse m ³ pro Stunde | zugeteilte Menge m ³ pro Tag |
|--------------------|---|--|
| 15 | 3 | 1 |
| 20 | 5 | 3 |
| 25 | 7 | 6 |
| 32 | 10 | 12 |
| 40 | 13* | 16 |
| 40 | 16* | 20 |
| 40 | 20 | 25 |
| 50 | 23* | 40 |
| 50 | 26* | 55 |
| 50 | 30 | 69 |
| 80 | 50 | 186 |
| 100 | 70 | 376 |
| 125 | 115* | 628 |
| 150 | 165 | 986 |
| 200 | 280 | 2236 |

*fiktive Werte

Die Zuschlagsgebühr pro Kubikmeter Überwasserverbrauch beträgt Fr. 1.45.

Art. 6 Wasserbezug ohne Wasserzähler

Wasserbezüge ohne Wasserzähler werden wie folgt verrechnet:

- a) Die Verbrauchsgebühr entsprechend der halben Jahreszuteilung derjenigen Zählergrösse, die für die erforderliche Leistung bereitgestellt werden müsste.
- b) Die Leistungsgebühr entsprechend derjenigen Nenngrösse des Wasserzählers, die für die erforderliche Leistung bereitgestellt werden müsste.
- c) Die Gebäudegebühr nach Art. 2 lit. b des Wassertarifs.

B. Wasserabgabe für Klimaanlage

Art. 7 Zuschlagsgebühr

Für die Abgabe von Wasser zur Kühlung von Klimaanlage wird gemäss bewilligtem Volumenstrom pro Liter/Minute eine jährliche Zuschlagsgebühr von Fr. 80.– erhoben.

C. Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

Art. 8 Leistungs- und Verbrauchsgebühr

¹Für vorübergehende Wasserlieferung wird eine jährliche Leistungsgebühr von Fr. 100.– pro Kubikmeter/Stunde der Nenngrösse des Wasserzählers erhoben. Angebrochene Monate werden pro rata temporis verrechnet. Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.–.

²Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 pro Kubikmeter. Es erfolgt keine Begrenzung gemäss Art. 4.

D. Anschlussgebühr

Art. 9 Berechnungsbasis

Die Anschlussgebühr wird nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Anschlusses berechnet und beträgt Fr. 3000.– pro Kubikmeter/Stunde der Nenngrösse des Wasserzählers.

Art. 10 Neuanschluss

Einmalige Anschlussgebühren sind bei jedem Neuanschluss zu entrichten.

Art. 11 Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten

¹Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzneubauten ist die Gebühr für die Leistungsfähigkeit gemäss der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nenngrösse des Wasserzählers zu entrichten.

²Für Anlagen, die der Brandbekämpfung dienen, für Bauwasseranschlüsse und für Provisorien (gemäss Baubewilligung) werden keine Anschlussgebühren erhoben.

³Bezahlte Anschlussgebühren werden bei Reduktion der Nenngrösse des Wasserzählers nicht zurückerstattet, jedoch bei einer späteren Erhöhung innerhalb von zehn Jahren angerechnet.

⁴Im Brandfall oder bei einem Gebäudeabbruch wird die bisher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, wenn innerhalb von zehn Jahren mit einem Neubau begonnen wird.

E. Verwaltungsgebühren

Art. 12 Ansätze

| | |
|--|--------------|
| Installationsbewilligung und -kontrolle | nach Aufwand |
| Spezialablesung des Wasserzählers ausserhalb der ordentlichen Termine | Fr. 80.– |
| Mahngebühren | Fr. 20.– |

F. Mehrwertsteuer

Art. 13 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren sind exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer aufgeführt. Diese wird gemäss den geltenden Ansätzen zusätzlich verrechnet und ausgewiesen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts, Erlass von Ausführungsbestimmungen und Inkraftsetzung

¹Der Wassertarif vom 5. Juli 1989 (AS 724.110) wird aufgehoben.

²Der Stadtrat erlässt die Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.

³Der Stadtrat setzt diesen Tarif in Kraft.¹

¹ Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2010.